

# Kunst **akademie** Düsseldorf

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

### INHALT

#### **Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 16                      Düsseldorf, den 1. Juli 2008  
DER REKTOR der Kunstakademie Düsseldorf

# Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf

vom 30.06.2008

In geschichtlicher Fortführung der Akademieverfassungen aus den Jahren 1777, 1831 und 1990, eingedenk ihrer Bestimmung, eine Hochschule der Bildenden Künste und Künstler zu sein, in der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Grundordnung erlassen:

## Artikel 1

### Rechtsnatur, Aufgaben, Leitbild

- (1) Die Kunstakademie Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Diese Verantwortung fließt aus der Freiheit, die der Kunst eigen ist. Zugleich ist die Kunstakademie Düsseldorf eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie leistet den Gesetzen Genüge, insbesondere dem Kunsthochschulgesetz, nach dessen Maßgaben diese Grundordnung erlassen wird und auszulegen ist.
- (2) Aufgabe der Kunstakademie Düsseldorf ist die Bildende Kunst. Ihrer Verwirklichung dienen Lehre, Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die künstlerische Betätigung geschieht im Sinne einer freien Kunst. Die Studiengänge und Abschlüsse an der Kunstakademie tragen dieser Freiheit Rechnung.
- (3) Die Kunstakademie Düsseldorf ist auch der Pflege und Weiterbildung der kunstbezogenen Wissenschaften gewidmet. Dies geschieht insbesondere durch Lehre und Forschung.
- (4) Die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium beruhen auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) gemäß § 50 Abs. 2 KunstHG. In diesem Rahmen wählen die Studierenden ihre künstlerischen Schwerpunkte und Aufgaben selber. Außer künstlerischen

Studienabschlüssen, die nach erfolgreichen Prüfungen vergeben werden, und unabhängig davon kann die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler einer Künstlerprofessorin oder eines Künstlerprofessors als höchstpersönliche Auszeichnung und Ehrung erfolgen; näheres wird durch Senatsbeschluss geregelt. Abs. 8 Satz 5 gilt entsprechend für diese Auszeichnung.

- (5) Die Kunstakademie Düsseldorf als künstlerisches Zentrum und ihre Mitglieder sind mit der städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Kultur aktiv und in einer vitalen Wechselwirkung verbunden. Dies prägt insbesondere Lehre und Studium sowie die Rekrutierung des künstlerischen Personals.
- (6) Die Kunstakademie Düsseldorf arbeitet national und international mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgaben und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt; insoweit ist sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KunstHG auch unternehmerisch tätig und schließt Vereinbarungen mit Dritten. Mit anderen Hochschulen wirkt sie nach Maßgabe des § 74 KunstHG auf künstlerischen und wissenschaftlichen Gebieten auch durch Bildung gemeinsamer Einrichtungen zusammen, insbesondere was den Wirkbereich und die Vermittlung von Kunst angeht.
- (7) Die Kunstakademie Düsseldorf fördert im Rahmen ihrer Aufgaben den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs und nimmt an den Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft sowie dem interdisziplinären Diskurs durch ihre Mitglieder und Angehörigen teil.
- (8) Die Kunstakademie Düsseldorf unterrichtet die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und andere Ereignisse künstlerischer und wissenschaftlicher Art sowie durch die Akademiegalerie – die Neue Sammlung -, deren besondere Aufgabe darin besteht, die historischen Sammlungen der Kunstakademie Düsseldorf zeitgenössisch weiterzuentwickeln und durch Ausstellungen die untrennbare Verbindung zwischen Lehre und Kunstausbildung aufzuzeigen und zu unterstreichen.
- (9) Künstlerisch und für die Kunst tätigen Persönlichkeiten kann die Ehrenmitgliedschaft der Kunstakademie Düsseldorf vergeben

werden. Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Kunstakademie Düsseldorf und ihre Entwicklung verdient gemacht haben, kann die Würde von Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren verliehen werden. Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gehören der Kunstakademie Düsseldorf nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 KunstHG an. Weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Meisterschülerinnen und Meisterschüler, können durch Rektoratsbeschluss zu Angehörigen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 KunstHG bestimmt werden. Ein Anspruch auf die Verleihungen und Bestimmungen nach Sätzen 1,2 und 4 besteht nicht.

- (10) Die Kunstakademie Düsseldorf führt ein eigenes Wappen und ein dementsprechendes Siegel. Als Zusatz zum Namen „Kunstakademie Düsseldorf“ kann die Bezeichnung „Hochschule für Bildende Kunst“ als Untertitel verwendet werden.

## Artikel 2

### Zentrale Organe der Kunstakademie Düsseldorf

- (1) Zentrale Organe der Kunstakademie Düsseldorf sind
1. die Rektorin oder der Rektor,
  2. das Rektorat,
  3. der Senat.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor steht für das künstlerische und geistige Engagement der Kunstakademie Düsseldorf und repräsentiert sie persönlich nach innen und außen mit der Ehrenanrede Magnifizenz. Sie oder er wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie Düsseldorf tätigen Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor
- hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Senat und im Rektorat,
  - hat im Rektorat ein Vetorecht gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 KunstHG,
  - übt das Hausrecht aus, wobei sie oder er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern der

Kunstakademie Düsseldorf für deren Wirkungskreis übertragen kann; die Übertragung ist widerruflich und steht unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung,

- wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständig und in den anderen Angelegenheiten von einer Prorektorin oder einem Prorektor bei Abwesenheit vertreten.

Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors, insbesondere als Dienstvorgesetzter, ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz.

(4) Das Rektorat leitet gemeinsam die Kunstakademie Düsseldorf als Kollegialorgan im Dienste aller Hochschulaufgaben und nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und dieser Grundordnung. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Kunstakademie Düsseldorf zuständig. Ihm gehören an

- die Rektorin oder der Rektor,
- zwei Prorektorinnen oder Prorektoren, die auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie Düsseldorf tätigen Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden, wobei die Amtszeit spätestens mit derjenigen der Rektorin oder des Rektors endet. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kanzlerin oder der Kanzler nach dem sich aus dem Kunsthochschulgesetz ergebenden Verfahren mit der jeweiligen Amtszeit.

(5) Das Rektorat kann hinsichtlich der rektoratsinternen Verfahren, der Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie in Bezug auf Ressort-, Geschäfts- oder Aufgabenverteilungen der Prorektorinnen oder Prorektoren Regelungen auf Zeit oder widerruflich auf unbestimmte Zeit treffen; das Vetorecht der Rektorin oder des Rektors und der Geschäfts- und Vertretungsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers, insbesondere im Personal- und Haushaltsbereich, bleiben unberührt.

(6) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Kunstakademie Düsseldorf, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung

sind, und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Seine Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich ausschließlich aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung. Dabei obliegt dem Senat die Zustimmung zu Erteilungen von Ehrendoktoraten, Ehrenmitgliedschaften sowie der Verleihungen der Würde von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche. Art. 3 Abs. 8 gilt für die Mehrheiten im Senat entsprechend.

(7) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- die Rektorin oder der Rektor,
- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Kunst und die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit des Senats beträgt grundsätzlich vier Jahre; diejenige der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder im Senat entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes. Hinsichtlich der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die beiden Untergruppen der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andererseits mit einer Sitzverteilung von jeweils einem Platz gebildet.

(8) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die Kanzlerin oder der Kanzler
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die Vorsitzenden der beiden Personalräte
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA)
- die Gleichstellungsbeauftragte.

Die nichtstimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht; die Rechte der oder des Senatsvorsitzenden als

Sitzungsleitung und die Regeln der einschlägigen Geschäftsordnung bleiben unberührt.

- (9) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der vertretenen Person im Senat ersetzt werden. Im übrigen sind Vertretungen und Stimmübertragungen im Senat ausgeschlossen; die Anwesenheit solcher Personen ist nur über die Regeln der Öffentlichkeit statthaft.
- (10) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bzw. Untergruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während einer Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode nicht mehr gegeben ist.

### Art 3

#### Gliederung in Fachbereiche

- (1) Die Kunstakademie Düsseldorf gliedert sich in zwei Fachbereiche
1. Fachbereich Kunst
  2. Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften.
- Beide Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Kunstakademie miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die Belange des jeweils anderen Fachbereichs.
- (2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs sind das Hochschulpersonal, das haupt- oder nebenberuflich überwiegend im bzw. für den Fachbereich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden, die grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem Fachbereich besitzen. Studierende, die dieses Wahlrecht nicht ausüben, gehören dem Fachbereich Kunst an; dies gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die dem Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften angehören. Die Mitgliedschaft in beiden Fachbereichen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig, wobei das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich ausgeübt werden darf. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft trifft das Rektorat; entsprechendes gilt in Bezug auf Zweifelsfälle der Fachbereichszugehörigkeit. Zweithörerinnen und Zweithörer im

Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG können auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten.

(3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekanin oder Dekan und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium. Der Fachbereichsrat ist insbesondere für Erlass und Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung und für die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz auf Vorschlag einer Berufungskommission zuständig. Der Fachbereichsleitung obliegen die Entscheidungen in Fachbereichsangelegenheiten, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist; sie vertritt den Fachbereich innerhalb der Kunstakademie Düsseldorf. Im übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten von Fachbereich, Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; bei Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs teilnahme- und stimmberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat),
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Die Fachbereichsleitung gehört nach ihrer Wahl dem Fachbereichsrat stimmberechtigt an und führt dort den Vorsitz. Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt grundsätzlich vier Jahre; diejenige der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Hinsichtlich der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Art. 2 Abs. 7 Satz 4 entsprechend.

(5) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Fachbereichsrat an:

- die Vertretung der Fachbereichsleitung
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- die Gleichstellungsbeauftragte

Art. 2 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 und Abs. 10 gelten entsprechend.

- (6) Die Fachbereichsleitung wird von den stimmberechtigten Wahlmitgliedern des Fachbereichsrates aus dem Kreis der im Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen für die Amtszeit des Fachbereichsrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachbereichsleitung schlägt eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs als ihre Vertretung mit dem Titel Prodekanin oder Prodekan zur Wahl durch den Fachbereichsrat vor; Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Promotions- und Habilitationsverfahren werden vom Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften durchgeführt. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.
- (8) Entscheidungen, welche die Lehre, die Kunstausbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss im zweiten Abstimmungsabgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für die Berechnung von Mehrheiten des erweiterten Fachbereichsrates bei Abstimmungen über Berufungsvorschläge gem. Abs. 4 Nr. 1 gelten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Abstimmung mitgewirkt haben.

#### Art 4

#### Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler gehört der Hochschulleitung als Rektoratsmitglied an und leitet als solches die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiter. Die Hochschulverwaltung sorgt als

Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Kunstakademie, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.

- (2) Die Kunstakademie Düsseldorf besitzt als zentrale Betriebseinheiten die Hochschulbibliothek, das Hochschularchiv, die Akademie-Galerie – die neue Sammlung - sowie die verschiedenen künstlerisch-technischen Einrichtungen (Werkstätten) und hat das Joseph-Beuys-Archiv als „An-Institut“ gemäß § 26 Abs. 5 KunstHG anerkannt. Die Lehrkräfte in den Werkstätten vermitteln künstlerisch-technische Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen die künstlerische Lehre und die Kunstausübung, insbesondere der Studierenden.
- (3) Weitere zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im zu begründenden Ausnahmefall dezentrale Einrichtungen der Fachbereiche können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt. Solche Einrichtungen können auch in Kooperation mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Kunstakademie Düsseldorf bestehen.
- (4) Als Kommissionen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Näheres bestimmen die Ordnungen nach Art 5 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt eine Stellvertreterin vor; Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit der Vertreterin spätestens mit derjenigen der Gleichstellungsbeauftragten endet. Wiederwahlen sind statthaft. Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin bilden die Gleichstellungskommission, zu der sie beratend andere Mitglieder der Kunstakademie Düsseldorf hinzuziehen können. Wählbarkeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Vertretung und der Gleichstellungskommission ergeben sich aus dem

Kunsthochschulgesetz in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz.

- (6) Das Rektorat kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsbereiche bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.

## Art 5

### Hochschulordnungen, Verkündungsblatt

- (1) In Ausfüllung dieser Grundordnung und ihrer körperschaftlichen Verfassung gibt sich die Kunstakademie Düsseldorf weitere Ordnungen. Dies sind insbesondere
- Wahlordnung
  - Geschäftsordnung für die Gremien
  - Berufungsverfahrensordnung
  - Ordnung zu Evaluationsverfahren
  - Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
  - Einschreibungsordnung
  - Prüfungs- und Studienordnungen
  - Promotion- und Habilitationsordnung.
- (2) Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen werden die Studierenden durch ihre gewählten und geborenen Vertreterinnen und Vertreter in den Fachbereichsräten beteiligt. Ihnen wird rechtzeitig vor Beschlussfassung der jeweilige Entwurf mit der Möglichkeit von Stellungnahmen zugeleitet.
- (3) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Benutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Kunstakademie Düsseldorf und zu bestimmten Verfahren können ergänzend erlassen werden.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazu gehörenden Ordnungen.
- (5) Die Ordnungen sowie Beschlüsse von zentralen Hochschulorganen und den Fachbereichsorganen, deren Bekanntgabe notwendig oder tunlich ist, werden im Verkündungsblatt der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht, das den Titel „Amtliche Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ trägt und unter fortlaufender Nummerierung und

Datierung bei Bedarf erscheint. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben. Zusätzlich zur Schriftfassung kann es im Internet veröffentlicht werden.

## Art 6 Körperschaftshaushalt und -vermögen

Die Kunstakademie Düsseldorf kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen.

## Art 7 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung vom 22. Januar 1990, geändert durch Satzungen vom 3. März 1998 und 7. Juni 2001, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 30. Juni 2008.

Düsseldorf am 30. Juni 2008

Der Rektor

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf. In Kraft ab 1. Juli 2008.